

Sitzung vom 22. September 2004

**1443. Postulat (Erschwerung des Waffenerwerbs bei für den
Waffenbesitz ungeeigneten Personen)**

Die Kantonsräte Thomas Hardegger, Rümlang, und Martin Arnold, Oberrieden, sowie Kantonsrätin Renate Büchi-Wild, Richterswil, haben am 14. Juni 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie mittels Weisung an die Bewilligungsbehörden das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition beziehungsweise die dazugehörige Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition so konkretisiert wird, dass der Waffenerwerb bei Personen, die für den Waffenerwerb wenig geeignet sind, erschwert wird. Dabei soll auch der Gruppe der jungen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine besondere Beachtung geschenkt werden.

Begründung:

Die für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen zuständigen Behörden in den Gemeinden werden zunehmend mit Gesuchen konfrontiert, die von Personen eingereicht werden, die für den Besitz von Waffen wenig geeignet sind. Laut Bundesrecht ist es für die Behörden nicht einfach, Gesuche von ungeeigneten Antragsstellerinnen und Antragssteller, insbesondere auch von jungen Erwachsenen, abzulehnen. Die Gesuche von Privatpersonen für den Waffenerwerb sind gemäss Bundesrecht nur zu verweigern, wenn sie

- a) das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
- b) entmündigt sind,
- c) zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden,
- d) wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Die zunehmende Bewaffnung der Privathaushalte gibt zu Besorgnis Anlass, und auch unter Fachleuten bei Polizei und Justiz ist man sich einig, dass es keine Gründe gibt, die den grundsätzlichen Waffenbesitz von Privatpersonen rechtfertigen. Es ist leider festzustellen, dass bei persönlichen Konflikten immer schneller zur Waffe gegriffen wird und damit schon grosses Unglück verursacht worden ist.

Immer häufiger können Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht aufzeigen, dass sie mit der Handhabung der Waffe vertraut sind. Es ist deshalb sinnvoll, wenn lit. c des BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54) mittels Weisung der Direktion für Soziales und Sicherheit so konkretisiert wird, dass Erwerberinnen und Erwerber eine Ausbildung und die persönliche Eignung nachweisen müssen; wenn sie keine militärische Ausbildung genossen haben, beispielsweise über die Bestätigung, dass sie über eine bestimmte Zeit in einem anerkannten Verein den verantwortungsbewussten Umgang mit der Waffe geübt haben. Sicher gibt es weitere mögliche Kriterien, die den Nachweis erbringen können, dass keine Drittgefährdung zu befürchten ist.

Ausserdem sollte geprüft werden, ob für junge Erwachsene besondere Bestimmungen erlassen werden können, die den Erwerb beziehungsweise den Besitz von Waffen zusätzlich erschweren.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Thomas Hardegger, Rümlang, Martin Arnold, Oberrieden, und Renate Büchi-Wild, Richterswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54) regelt im zweiten Kapitel den Erwerb von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen. Danach benötigt, wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil im Handel erwerben will, einen Waffenerwerbsschein (Art. 8 Abs. 1 WG). Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erhalten keinen Waffenerwerbsschein Personen, die

- a) das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b) entmündigt sind;
- c) zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- d) wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Diese Aufzählung ist abschliessend, das Gesetz lässt keinen Raum, um die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Nach Art. 38 WG haben die Kantone das Gesetz zu vollziehen; sie sind deshalb zum Erlass von Bestimmungen über den kantonalen Vollzug befugt. Ein Vorbehalt zu Gunsten der

Kantone zum Erlass weiter gehender Vorschriften besteht dagegen nicht. In § 1 der kantonalen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 16. Dezember 1998 (LS 552.1) wird denn auch ausschliesslich die Zuständigkeit für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen geregelt. Danach steht der Entscheid, soweit es um eine Bewilligungserteilung an Personen in der Schweiz geht, den Gemeindebehörden am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu. Sind im Einzelfall die Bedingungen nach Art. 8 WG erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung eines Waffenerwerbsscheins. Wie sich dieser Bestimmung entnehmen lässt, wird ein Nachweis über eine Ausbildung zur Handhabung von Waffen (eine entsprechende Prüfung ist u. a. Voraussetzung für den Erhalt einer Waffentragbewilligung) bzw. über die persönliche Eignung nicht verlangt. Sofern jedoch eine Person Anlass zur Annahme gibt, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet, wird ihr der Waffenerwerbsschein nicht erteilt (Art. 8 Abs. 2 lit. c WG). Die zuständige Behörde hat diesen Punkt mit besonderer Sorgfalt abzuklären. Insbesondere bei jungen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern erfordert die Frage der Gefährdung eine intensive Prüfung. Dabei erweist es sich als Vorteil, dass die Gemeinden für diese Aufgabe zuständig sind. Die Bürgernähe ist bei ihnen besonders ausgeprägt. Sie sind deshalb am besten in der Lage, Hinderungsgründe für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins festzustellen. Die Prüfung einer möglichen Gefährdung durch einen Waffenerwerb hat jeweils spezifisch auf den einzelnen Fall bezogen zu erfolgen. Es dürfte schwierig sein, mittels einer Weisung allgemeine Kriterien für eine solche Prüfung aufzustellen. Ohnehin bundesrechtswidrig wäre – wie bereits ausgeführt – eine Weisung, die das eidgenössische Recht verschärft.

Im Herbst 2002 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zu einem Entwurf zur Änderung des Waffengesetzes eingeladen. Der Entwurf sieht vor, festgestellte Mängel zu beheben und bestehende Lücken zu schliessen. Unter anderem sollen weitere Waffen dem Waffengesetz unterstellt werden, und der Waffenerwerb unter Privaten, der nach geltendem Recht ohne Waffenerwerbsschein möglich ist, soll künftig dem Erwerb im Handel gleichgestellt werden. Der Regierungsrat hat die Zielsetzung des Revisionsentwurfs in seiner Stellungnahme begrüsst. Das Revisionsvorhaben ist jedoch nach wie vor hängig, dies insbesondere mit Blick auf die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU, denn ein allfälliger Beitritt der Schweiz zu «Schengen» dürfte eine gewisse Anpassung des schweizerischen Waffenrechts zur Folge haben.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 229/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi